

Pobenstein und Hirschberg, sowie durch die Hebestellen zu Saalburg und Hohenleuben eingenommen.

Die Abrechnungen und Einzahlungen von Seiten der General-Inspektion zu Erfurt erfolgen durch das Mittel des Fürstlichen Ministeriums künftig ebenfalls lediglich an die Hauptstaatskasse.

§. 5.

Die Kreissteuer-Einnahmen sowohl, als die Steuerämter und Hebestellen haben monatlich an die Hauptstaatskasse die bei ihnen aufgetommenen Einnahmen mittelst förmlichen Pieferscheins einzurechnen und abzugeben.

§. 6.

Die für jeden einzelnen Landestheil bestehenden Kreiswegezeld-Einnahmen rechnen und liefern ebenfalls die bei ihnen aufkommenden Chausseezelder, Strafen und sonstigen Revenüen monatlich an die Hauptstaatskasse ein.

§. 7.

Auf Grund ihrer Einnahmewanuale und der monatlichen Pieferscheine, sowie der darüber von der Hauptstaatskasse empfangenen Quittungen haben die Kreissteuer- und Kreiswegezeld-Einnahmen am Schlusse eines jeden Jahres förmliche Rechnungen aufzustellen und an die Hauptstaatskasse einzureichen, welche dieselbe zu prüfen, etwaige Erinnerungen der betreffenden Einnahme zur Erledigung mitzutheilen, alsdann aber die Rechnungen an das Ministerium vorzulegen hat, welches dieselben ebenfalls einer vorläufigen Prüfung unterwirft und an die Hauptstaatskasse zurückgehen läßt, wo sie als Unterlage für die Hauptstaatskassen-Rechnung dienen.

§. 8.

Alle, auf die gesammte Landesverwaltung Bezug habenden Ausgaben sind aus der Hauptstaatskasse zu bestreiten, insonderheit sind die Zinsen von Passivkapitalien, die Befoldungen, der Aufwand auf das Chausseebauwesen und auf alle übrigen Verwaltungszweige, wie dieselben verfassungsmäßig etabliert sind, oder sonst durch spezielle Verordnungen werden angewiesen werden, von der Hauptstaatskasse zu bezahlen.

§. 9.

Die Verwaltung der Hauptstaatskasse ist jedoch besetzt, gewisse Zahlungen, welche nicht am Eise der Kasse zu leisten sind, durch das Mittel der Kreisassen bewirken zu lassen und auf die bei diesen ankommenden Einnahmen anzuweisen. Hierher gehören namentlich die Kosten für unternommene Bauten an Häusern, Wegen, Brücken u. dergl.,